

Die Beziehung der vormaligen Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald zu ihren Besitzungen auf dem Territorium der heutigen Schweiz von der Gründung bis ins 16. Jahrhundert (2. Teil*)

Hans-Otto Mühleisen

III. Der Verlust des sankt-petrischen Territoriums in der Schweiz im Zuge der Reformation

Das Schicksal der Abtei St. Peter in der Zeit der Reformation hat durch die Einbeziehung von Michael Sattler eine neue Farbe bekommen. Hatte die ältere Literatur aus dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts allenfalls die Pest, die Besetzung des Klosters oder den Übergang der Kastvogtei an Österreich erwähnt, so wird man mit dem sankt-petrischen Prior Sattler, der im Laufe der Reformation zum Mitbegründer der Täufer und 1527, drei Jahre nach Verlassen des Klosters, hingerichtet wurde, ein anderes Gesicht der Abtei wahrnehmen. Dies muss für die Abtei eine tief verunsichernde, möglicherweise dramatische Zeit gewesen sein.⁴⁸ Eine Ähnlichkeit in der Behandlung der Zeitumstände für die Abtei und ihre Propstei Herzogenbuchsee fällt unmittelbar auf. In der klösterlichen Geschichtsschreibung hatte man die Erinnerung an die Person Sattlers offenkundig zu verhindern gesucht, nicht einmal sein Studienort ließ sich eruieren⁴⁹, wofür freilich Freiburger Umstände verantwortlich waren. Für Herzogenbuchsee findet man in den Archivalien zwei letzte Pröpste⁵⁰: In den sankt-petrischen Akten ist dies Johann Stock, der 1524 letztmalig das Solothurner Bürgerrecht erneuert. Im Januar 1525 findet sich sein Name nochmals in Akten Berns, das ihm mitteilt, dass er jagen möge, doch wegen des Jagdrechts einen Vogt um Erlaubnis bitten müsse. Für 1527 ergeben die sankt-petrischen Unterlagen ein merkwürdiges Bild: Im *Compendium Actorum* von Gregor Baumeister (327) wird Johann Stock nochmals als derjenige Propst erwähnt, dem die Berner Deputierten die Bücher abnehmen. In einem Schriftstück, das Baumeister als Vorlage diente, taucht sein Name in diesem Zusammenhang jedoch nicht auf.⁵¹ Letztmalig wird Stock in sankt-petrischen Archivalien bei seinem Tod 1529 als der letzte Propst verzeichnet.

In der Literatur zur Reformationsgeschichte und in Berner Akten fin-

* Der 1. Teil dieses Beitrags ist zu finden in: Edith Stein Jahrbuch 2002, 97–111.

⁴⁸ Hans-Otto Mühleisen, Vom Benediktiner zum Täufer, Michael Sattler: Ein fast vergessenes Schicksal der oberrheinischen Kirchengeschichte zur Zeit der Reformation, in: Freiburger Diöz. Archiv, Bd. 120, 2000, 141–156.

⁴⁹ Vgl. Arnold C. Snyder, *The Life and Thought of Michael Sattler*, Scottdale, Pa 1984.

⁵⁰ Die Belege in *Helvetia Sacra* (wie Anm. 33), 760/761.

⁵¹ Vgl. unten »Ein Kurtzer Begriff«, Anm. 55.

det sich jedoch ein weiterer Propst, Rudolf Schneulin. Bereits 1515 findet man in sankt-petrischen Akten einen Propst Rudolf, der zuvor Cellerar und Pfarrer von Neukirch war. Ob es sich dabei um den Rudolf Schneulin handelt, der dann 1525 in Berner Unterlagen als Propst belegt ist und 1528 Pfarrer der reformierten Nydeggkirche in Bern wird⁵², ist nicht sicher. Auf jeden Fall taucht in der Liste derjenigen, die bei der Berner Disputation die Artikel unterschrieben haben, der Propst von Herzogenbuchsee auf. In der Zeile danach steht »H. Rudolf Schnewli, caplan uf der Nideck, den predicanten unterschrieben«.⁵³ Demnach dürfte der auch in der bernischen Urkunde zur Liquidation der Propstei 1556 genannte letzte Amtsträger Rudolf zur Reformation übergetreten sein. In der sankt-petrischen Historiographie ließ man ihm daraufhin, ebenso wie Michael Sattler, die *Damnatio Memoriae*, die Vernichtung der Erinnerung angedeihen. Weil man jedoch für die Darstellung der Vorgänge von 1527 noch einen Propst in Herzogenbuchsee brauchte, setzte man später nochmals den Namen desjenigen ein, der, folgt man den Berner Akten, seit 1525 durch Propst Rudolf ersetzt worden war.

Zusammenhänge zwischen den Schicksalen Sattlers und Schneulins drängen sich auf: Im Herbst 1525, in dem Jahr, für das die Klosterannalen später von Unglückszeichen zu berichten wissen, »dass man hätte glauben können, der letzte Tag sei gekommen«, war Sattler unterwegs zu Zwingli nach Zürich. Sein Weg könnte ihn leicht über Herzogenbuchsee geführt haben: Hatte er selbst noch als Prior, ehe der geflohene Abt Jodocus Kaiser nach St. Peter zurückkehrte, dafür gesorgt, dass die Schweizer Außenstelle mit einem Gesinnungsgenossen besetzt wurde? Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass der Amtswechsel in Herzogenbuchsee eben in dem Jahr, in dem Sattler den Weg zur Reformation ging, ohne Zusammenhang mit den sankt-petrischen Ereignissen war. Nur ging Schneulin danach nicht den radikalen Weg zum Täufer weiter, sondern blieb als reformierter Pfarrer in Bern, wo er aufgrund des mit der Propstei Herzogenbuchsee verbundenen Bürgerrechts wohl auch Bleiberecht hatte.

Wenn schon sehr früh gerade das Emmental, nicht weit von Herzogenbuchsee entfernt, zu einem Zentrum der Täufer wurde, könnte man sich auch hierfür einen Grund in der Situation in Herzogenbuchsee denken. Über den Aufenthalt von Sattler zwischen 1525 und der Abfassung des Schleithemer Bekenntnisses kurz vor seiner Hinrichtung im Mai 1527 ist fast nichts bekannt. Wenn St. Peter als letzten Propst von Buchsee jenen 1525 weggegangenen Johann Stock nennt, bedeutet dies, dass sich die Abtei von ihrer Propstei für die Zeit danach distanzierte. Es ist vorstellbar, dass Sattler ab 1525 einen guten Teil der Zeit hier bei seinem ebenfalls der Reformation zuneigenden Mitbruder Schneulin lebte und eben in und mit diesem sozialen Umfeld die Grundideen des Täufertums

⁵² *Helvetia Sacra* (wie Anm. 33), 761.

⁵³ Rudolf Steck, Gusatv Tobler, *Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532*, Bern 1923, Nr. 1465.

entwickelte, wie sie dann 1527 in der »Brüderlich Vereinigung« niedergeschrieben wurden. Der gegenreformatorische Arm des nach dem Weggang Sattlers nach St. Peter zurückgekehrten Abtes reichte, wie unten zu zeigen sein wird, nicht bis in die in der Reformation befindlichen Schweizer Stadteritorien. Als Schneulin dann vom Prozess und der Hinrichtung Sattlers hörte, mag ihn dies bewogen haben, den staatlich abgesicherteren Weg der Berner Reformation zu wählen.

Die Literatur hat sich bislang mit dem Thema Reformation und St. Peter nicht befasst, wohl auch deshalb, weil nach der Flucht des Abtes 1522 die Gegenreformation im Breisgau und der Übergang der Vogtei an Habsburg das Bild einer kontinuierlichen, von den Ereignissen der 1520er Jahre kaum tangierten Klostergeschichte zuließ. Nimmt man freilich die Beziehung der Abtei zu ihren Schweizer Besitzungen in den Blick, so eröffnen auch die sankt-petrischen Quellen eine neue Perspektive auf die Geschehnisse der Abtei in der Reformationszeit. In einer m. W. in der Literatur bislang nicht bearbeiteten Dokumentensammlung, die, um 1750/1760 gebunden und teilweise kommentiert, von deutschen Exzerpten des Rotulus Sanpetrinus über die Bestätigung der Rechte durch die Genealogie der Zähringer hindurch bis zu einem Gutachten von Coelestin Herrmann⁵⁴ über das Recht von Altarweihen reicht, findet sich ein Auszug aus der Lutherbiographie »Commentaria de actis et scriptis Martini Lutheri« des großen Luthergegners Johannes Cochläus genau zur Berner Disputation von 1528 – dem Jahr, in dem Propst Rudolf ebenda reformierter Pfarrer wurde.⁵⁵ Nimmt man nun hinzu, dass in die Sammlung wenige Seiten zuvor »Ein kurzer Begriff über den Verlust der Sankt-petrischen Propstey Hertzogenbuchsee« eingebunden ist⁵⁶, liegt es nahe, dass man hier gegen den Verlust der alten Güter, den man politisch nicht hatte abwenden können, wenigstens die – deftigen – Argu-

⁵⁴ Coelestin Herrmann war Abt von St. Trudpert im Münstertal und als Dr. utr. jur. unter den Äbten der Region sicher der juristisch Beschlagenste. Vgl. Hans-Otto Mühleisen, Coelestin Herrmann OSB; *Idea Exacta de Bono Principe*, 1740, in: ders., *Theo Stammem* (Hg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1997, 560–617.

⁵⁵ *Disputatio Bernensis ex historia Joanis Cochlaei de actis et scriptis Martini Lutheri Saxonis ad annum 1528. folio 175 facie altera, editionis Parisiensis anno 1565.*

⁵⁶ Dokumentensammlung St. Peter, Münsterarchiv Breisach, Bücher H. 12; den Hinweis auf die Quellensammlung danke ich Walter Gfeller, Herzogenbuchsee, der Anfang der 80er Jahre wegen der Archivalien zu Herzogenbuchsee von Kreisarchivar Dr. Fauler, Bad Krozingen, der das Repertorium erstellt hatte, auf den Faszikel aufmerksam gemacht worden war. Vergleicht man die Exzerpte mit den Annalen von Gregor Baumeister (GLA 65/531), so finden sich dort Parallelen bis hin ebenfalls zur Wiedergabe von Cochläusexzerpten. Der Breisacher Faszikel muss wegen seiner Anmerkungen Teil der Materialsammlung zu Baumeisters Annalen gewesen sein. Wenn das so wäre, könnten aus einem genaueren Vergleich Erkenntnisse zum methodischen Vorgehen Baumeisters gewonnen werden. Am Ende der Darstellung des Verlustes von Herzogenbuchsee findet sich in den Annalen (Bl. 69) ein Hinweis, dass diesen Bericht Abt Placidus Rösch (1659–1670) geschrieben habe. Rösch gehört zu den wichtigsten Historiographen der Abtei. Nach dem 30jährigen Krieg hatten seine Rechtssammlungen und Güterbeschreibungen einen wesentlichen Anteil an der inneren und äußeren Stabilisierung der Abtei.

mente der eigenen Konfession gegen die Reformatoren, denen man die Schuld am Verlust gab, setzen wollte.

Auch in den Schriften Baumeisters findet sich unmittelbar im Anschluss an den Bericht über den Verlust von Herzogenbuchsee umfangreicher als im Breisacher Faszikel der Auszug aus Cochläus.⁵⁷ Wenn in diesem Exzerpt ausdrücklich die Apostaten Zwingli und Wolfgang Capito erwähnt werden, mag dies in der Erinnerung der Abtei auch eine Form der Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des eigenen Konvents, die den Weg der Reformation gegangen waren, gewesen sein. Am Schluss des Cochläuszitats wird erwähnt, dass in der Berner Disputation allen Messen, Exequien und liturgischem Gedenken abgeschworen worden sei, dass die Mönche ihr Habit abgelegt hätten und den Priestern sakrilegisches Heiraten erlaubt worden sei. Und dann stellen die Annalen ausdrücklich den Zusammenhang zwischen der aus Cochläus zitierten Interpretation der Berner Disputation und den Vorgängen um Herzogenbuchsee her: Hätte man nach diesen Zitaten den Verlust der Propstei mit tiefem Schweigen beschließen (*»alto silentio sepeliendam«*) wollen, so müsse man doch wegen des Schadens, den so viele Seelen genommen hätten, mit blutigen Tränen darüber klagen. Bedenkt man, dass der bei Cochläus genannte Capito im Zusammenhang mit der Verurteilung Sattlers einen eindrucksvollen Brief zu dessen aus der Klosterhistoriographie verdrängten Person geschrieben hatte, ist diese Passage über das Schweigen vielleicht auch ein Hinweis auf eine spezifische Art der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte.

Zwei Faktoren hatten neben den bereits erwähnten widrigen Entwicklungen im Laufe des 15. Jahrhunderts die Wegnahme der Güter im Oberaargau im 16. Jahrhundert mitvorbereitet. Obwohl die Zehnt- und Zinseinkünfte, die über Jahrhunderte in feststehenden Beträgen bezahlt werden mussten, aufgrund der Geldentwertung nur noch einen Bruchteil ihres ursprünglichen Wertes ausmachten, war es für die am Ort Lebenden ein Ärgernis, dass diese Mittel zu den Einkünften einer weit entfernten Herrschaft gehörten und damit, anders als in St. Peter selbst, nicht wieder z. B. durch Baumaßnahmen in den regionalen Wirtschaftskreislauf zurückflossen. Das ins Ausland abgezogene Geld war eines der Momente, mit dem die Berner Herrschaft gegen die abteilichen Rechte Stimmung machen konnte. Zum anderen blieben die Hofleute von Herzogenbuchsee in den alten Untertanenverhältnissen, während »ringsum, von den Städten gefördert, der Loskauf von der Leibeigenschaft immer breitere Schichten erfasste«.⁵⁸

So wird man als Beginn des politischen Prozesses, der schließlich zum Verlust der Propstei führte, wiederum das Jahr 1525 nennen können, in dem es zur offenen Auflehnung der Eigenleute des Dinghofes kam.⁵⁹

⁵⁷ *Varia et succincta relatio originis ...mon. St. P...*, GLA 65/532, Bl.71 ff.

⁵⁸ Sigrist, *der mittelalterliche Dinghof* (wie Anm. 25), 25.

⁵⁹ *Die Klagen der Bauern bei Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit* (wie Anm. 8), 301.

Aufgrund ihrer Klage musste St. Peter 1526 den Hofleuten für nur 220 Gulden die Hofzinse, Todfälle, Ehrschätze und vor allem die Pflicht zum Besuch der Hofgerichte verkaufen, was gleichsam das Ende der alten Herrschaft bedeutete.⁶⁰ Nur die Einkünfte aus den Kirchensätzen in Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil, sowie Reste von Personalrechten (zumindest in Huttwil auch das Recht der Pfarrerwahl) waren dem Kloster zunächst noch geblieben. Hatte Bern 1510 das Propsteigericht nochmals bestätigt, als Appellationsinstanz jedoch statt der Abtei bereits die eigenen Institutionen bestimmt, so verlor St. Peter nun die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit an den Landvogt von Wangen, dem 1579 auch die Schaffnerei von Herzogenbuchsee einverleibt werden sollte. Dass Bern, dem die Abtei 1416 mit der Annahme des Bürgerrechts – damals zum Schutz – die Güter dem Gerichtsstand des Berner Rates unterstellt hatte, den billigen Loskauf der Untertanen unterstützte, steht außer Frage. Aber könnte nicht auch Michael Sattler, kurz zuvor noch Prior der Abtei und jetzt vielleicht in Herzogenbuchsee untergeschlupft, eine Rolle bei der Festsetzung des geringen Preises gespielt haben? Seine wechselseitigen Sympathien mit den Bauern ließen sich für seine Zeit in St. Peter erschließen. In den Umbrüchen der Reformation 1527/1528 gehörte Huttwil zu den Gemeinden, die zunächst am stärksten gegen den neuen Glauben opponierten, ohne sich freilich mit der Regierung in Bern anlegen zu wollen. So bleibt auch ihre Äußerung zur Aufhebung der Klosterherrschaft eine Stellungnahme, die von Bern im Rahmen seines Rechtsverständnisses leicht zu ignorieren war: »... ist unser Meinung, dass Ir mögen die Klöster bevogten und regieren ...; doch wer besser Brief und Siegel hab, dem sol mans nit abschlachten wider Recht ...«⁶¹ Welche Rolle dabei die Pfarrer in Huttwil spielten, ist nicht eindeutig festzumachen. Einerseits bestärkte der Kirchherr Melchior Brunner die Huttwiler in ihrer gegenüber der Reformation ablehnenden Haltung, andererseits gab es hier auch Priester, die den Antrag stellten, sich verhehlichen zu dürfen, ohne dadurch ihre Pfründe zu verlieren. Schließlich unterschrieb auch Melchior Brunner die Beschlüsse der Berner Disputation, obwohl zuvor von ihm »kein veränderter Geist nach Huttwil gedrungen« war.⁶² In den Jahren danach finden sich jedoch auffallend viele Anhänger der Täufer in der Umgebung von Herzogenbuchsee – auf dem Markt von Huttwil (und Sumiswil) verkündeten die Täufer am 9. Juli 1532 ihren Sieg in einem Gespräch mit den reformierten Pfarrern von Bern.⁶³ Ob hier die Enttäuschung über die opportunistische Wende ihres früher verehrten Dekans Brunner und die Erinnerung an die Konsequenz eines Michael Sattlers, der kurzzeitig der Vorsteher ihrer Klosterherrschaft war, nachwirkten?

⁶⁰ Die Rechtsquellen (wie Anm. 40), Nr. 155.

⁶¹ Nach Nyffer, Huttwil (wie Anm. 30), 74.

⁶² Nyffer, Huttwil (wie Anm. 30), 75.

⁶³ Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. II, Bern 1953, 277.

In der sankt-petrischen Äbtogalerie findet man bei Jodocus Kaiser (1512–1531) zum letzten Mal einen Hinweis auf die Schweizer Besitzungen: Neben der Pest und den Bauernkriegen war das dritte große Unglück seines Abbiats, dass »Herzogenbuchsee von den Bernern mit allen Zehnten und Gütern entrissen wurde«. ⁶⁴ Bereits 1487 hatte Bern beschlossen, dass die Vogtei grundsätzlich von Mitgliedern des Großen Rates ausgeübt werden sollte und damit eine Staatsaufsicht über die Klöster eingeführt. Im Sommer 1527 sind wiederum Auseinandersetzungen zwischen der Propstei und ihren Untertanen über den Unterhalt des Kirchenchores belegt, in denen Bern nur von letzteren unparteiische Zeugen zur Widerlegung der äbtlichen Forderung verlangt ⁶⁵ – früher hatte die Aussage des Abtes gegolten. Am 4. August dieses Jahres setzt Bern für die Klöster Vögte ein, für Herzogenbuchsee Hanns Strähler. ⁶⁶ Zu den Gründen, die man den in Bern versammelten Äbten für diesen Schritt vortrug, gehörte auch, dass »von etlichen der übernutz in frömbde land geschickt« werde, was besonders auf St. Peter zutraf, das jährlich etwa 400 bis 600 Gulden aus der Propstei zog. ⁶⁷ Damit wird der Besitz von Herzogenbuchsee sowie alles Kirchengut zum Staatsgut, die Kirchen werden mit reformierten Prädikanten besetzt. Die Säkularisation war quasi der letzte Schritt der Bevogtung der Klöster durch die Stadt Bern, die über 100 Jahre zuvor für die Klöster ein kontextuell angemessener Schutz, für sie selbst aber schon damals ein Machtinstrument gewesen war, das sie zwischenzeitlich konsequent weiter entwickelt hatte ⁶⁸ und nun im Zuge der Reformation zur Übernahme des geistlichen Territoriums nutzte.

Die Abtei wehrte sich auf zweierlei Weise. Zum einen verkaufte sie, ehe der Übergang der Herrschaftsrechte vollzogen war, die acht auf dem Territorium von Solothurn liegenden Zehnten an diese Stadt und machte die Säkularisation somit zu einem zwischenstädtischen Konflikt. In einem Brief vom 7. April 1528 wollte Bern Solothurn dazu bewegen, dem Abt das Geld nicht auszuzahlen, damit nicht »unsres lands nutzungen in frömbde land« gezogen würden. Bern fühlte sich hintergangen und benutzte später genau diesen Verkauf als Argument dafür, dass St. Peter das Treueverhältnis zwischen Vogt und Kloster zerstört habe. Das Landgericht Wangen schloss sich dieser Argumentation an und sprach, nachdem Abt Johannes Erb nach dreimaligem Rufen nicht erschienen sei und sich

⁶⁴ Im Äbtekatalog heißt es: »Aliud infortunium a. 1527 subsecutum es, jactura scilicet praepositurae Buchsee in ditione Bernatum, qui Zwinglium secuti nostras decimas et bona arripiebant.«

⁶⁵ Steck, Tobler, Aktensammlung (wie Anm. 53), Nr. 1232.

⁶⁶ Ebd., Nr. 1270.

⁶⁷ Dabei ist zu bedenken, dass St. Peter nur das alte, feststehende Erblehen, von einem Hof in Huttwil z. B. 7 Schilling, erhielt, während bei Neuvergabe ganz andere Einkünfte, für einen Hof z. B. 5 Pfund, dazu erhebliche Naturalien, zu erzielen waren. Vgl. Feller, Geschichte Berns (wie Anm. 63), 28/29.

⁶⁸ Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 8), 295 zitiert: »Die Unfähigkeit der Klöster, aus eigener Kraft zu bestehen, ihre offenkundige Schutzbedürftigkeit ermunterten Bern, eine Landeshoheit gegen sie herauszukehren ...«

auch nicht vertreten lasse, der Abtei am 2. März 1556 alle Ansprüche auf Herzogenbuchsee und die dazu gehörenden Kirchen und Zehnten ab. Rechte und Güter wurden zu bernischem Eigentum erklärt.⁶⁹

Zum andern mobilisierte die Abtei gegen den Beschluss von 1527 den Bischof von Konstanz, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, die Stadt Freiburg⁷⁰, in der der Abt ebenfalls Bürgerrecht hatte und schließlich König Ferdinand selbst. In den Reaktionen darauf, die man in der Aktensammlung zur Berner Reformation findet, verteidigt sich Bern z. B. gegenüber den »Regenten im Oberelsass« damit, dass man mit der Entscheidung nicht an die Gerechtigkeiten des Abtes und schon gar nicht an sein Bürgerrecht rühren wolle, sondern der jetzt bestellte Vogt solle (z. B.) dafür sorgen, dass mit dem Überschuss das Haus, das baufällig (buwvellig) sei, ersetzt werde.⁷¹ Im Oktober bestätigt Bern dem Abt in einem harten Schreiben nochmals, dass es das Recht und die Macht habe, einen Vogt in dieser Weise einzusetzen. Und in einem Brief vom selben Tag an die Stadt Freiburg, die sich für die Abtei eingesetzt hatte, unterstreicht Bern als Grund für die Bevogtung, dass die Geistlichen die Einkommen nur zum eigenen Nutzen verwendet hätten, »aber die gotzhüser schier zu abfall haben lassen kommen«.⁷² Am 7. November ging die Weisung an Sträler, Zins und Zehnten einzuziehen.⁷³ Konkret hieß dies, dass nun der Vogt die Güter verwaltete, den Zehnten einzog, dafür aber auch für die Anschaffung von Zuchttieren und die Reparatur des Kirchenchores zuständig war. Aus dem Verteidigungsschreiben Berns an König Ferdinand vom 26. März 1528 spricht das Selbstbewusstsein der Stadt – und die Macht, es sich leisten zu können: Wenn Abt oder Propst das Gotteshaus versehen würden, »wie sich christlicher Ordnung nach gebürt«, wolle man dem nicht vor sein. Da dies jedoch nicht der Fall sei, nähme man nur seine alten Vogteirechte wahr.⁷⁴

Als Bern im Mai 1528 auch der Abtei gegenüber nochmals betont, dass es sein Verhalten in der Wahrnehmung der Vogtei für rechtmäßig halte, antwortete es auf einen Brief, der per Boten von St. Peter gekommen war. Einen rechtmäßigen Propst, der die Sache der Abtei in Herzogenbuchsee vertrat, gab es nicht mehr, nachdem der letzte im Januar die Thesen der Berner Disputation unterschrieben und keiner widerfochten hatte. Es ist kein Zufall, dass sich in dem erwähnten, jüngst entdeckten Faszikel als Auszug eben die harte Darstellung des Cochläus gegen diese »scandalosa« Disputation gefunden hat. Im März bestätigte Bern in einem Brief, »der propst von Buchsy (ist) abgevertiget«. Ob dies, wie Flatt meint⁷⁵, bedeutet, er sei samt Archiv ohne Wiederkehr nach St. Peter gereist, muss angesichts von dessen Nichtwidersetzens gegen die

⁶⁹ Die Rechtsquellen des Kantons Bern (wie Anm. 40), Nr. 193, 391/392.

⁷⁰ Deren Schreiben unter GLA 102/231.

⁷¹ Steck, Tobler, Aktensammlung (wie Anm. 53), Nr. 1322.

⁷² Ebenda, Nr. 1353.

⁷³ Ebenda, Nr. 1363.

⁷⁴ Ebenda, Nr. 1577.

⁷⁵ Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 8), 312.

Beschlüsse der Berner Disputation bezweifelt werden. Was hätte angesichts des harten gegenreformatorischen Kurses von Abt Kaiser ein Abtrünniger in St. Peter noch zu suchen gehabt? Für diesen Zeitpunkt sagen die Berner Akten eindeutig, dass der letzte Propst reformierter Pfarrer in Bern wurde. Die Widersprüche erscheinen erst beim Prozess in Wangen fast 30 Jahre später. Das »abgefertigt« meint eher, dass sich die Sache der Propstei erledigt habe. Wie die finanziellen Transaktionen von da an bis zum endgültigen Verlust des Eigentums 1557 vorgenommen wurde, dafür wurde bislang kein Hinweis gefunden.

Im April 1528 konnte die Abtei den Besitz auf Solothurner Gebiet trotz Berner Widerstands verkaufen. 1539 erwarb Bern dann auch diese vormals sankt-petrischen Zehnten in einem Tauschvertrag. Seit 1528 glaubte man in St. Peter nicht mehr an eine gute Zukunft seiner Besitzungen im Oberaargau und bot sie Bern zum Kauf an. Da der Abt jedoch, was Bern verlangte, nicht zu den Kaufverhandlungen anreiste, zogen sich die Streitigkeiten über Jahre hin und kamen mehrmals vor die eidgenössische Tagsatzung. 1539 beschwerte sich Abt Adam Guldin (1531–1544) bei der vorderösterreichischen Regierung im Oberelsass. Auch Interventionen der Konstanzer Kurie und des kaiserlichen Gesandten in Baden konnten Bern nicht zum Nachgeben bewegen. Erst als Abt Magnus Thüringer (1544–1553) 1549 eine Gesandtschaft nach Bern schickte, machte die Stadt einen Vorschlag zur Übernahme des Eigentums gegen eine jährlich Pension von 100 Gulden. St. Peter wird darauf nicht eingegangen sein, weil es sich ausrechnen konnte, dass diese nicht all zu lange bezahlt würde. 1555 brachte Bern dann die Angelegenheit trotz des Protestes aus Ensisheim vor das Landgericht in Wangen. Das Gericht erklärte, wie oben erwähnt, 1556 die Abtei aus drei Gründen aller Güter verlustig: Propst Rudolf habe nicht an der Disputation 1528 teilgenommen, er sei »hinderrucks« mit Briefen und »Gewahrsamen« verschwunden und der Abt habe ohne Wissen des Vogts acht Zehnten verkauft.⁷⁶ Da der erste Grund durch die Berner Reformationsakten widerlegt scheint, der zweite mit diesem aber in enger Verbindung steht, wird man auch diesen nicht für wahr halten müssen, zumal ja die Berner Deputierten die Akten Herzogenbuchsees beschlagnahmt hatten. Woher aber rührt der eigenartige Widerspruch? Für Bern war jeder Grund gut genug, um die leidige Sache zum Abschluss zu bringen. Und für St. Peter? Hatte man diesen letzten, der Berner Reformation zustimmenden Propst, der ja in den eigenen Akten nicht auftaucht, so weit aus der Erinnerung der Abtei getilgt, dass er selbst nicht mehr sein durfte, um die Argumente Berns zu widerlegen? Handelte man sich lieber vor Gericht eine Niederlage ein und verzichtete auf sein Gut, als dass man sich zu einem Mitglied der Klosterfamilie bekannte, das seinen eigenen Weg gegangen war?

Im sankt-petrischen Compendium Actorum für das Jahr 1527 und in dem Schriftstück »Kurtzer Begriff über den Verlust der Sankt-petrischen

⁷⁶ Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit (wie Anm. 8), 313.

Propstey Hertzog' Buchsee« findet sich eine andere Variante der Geschichte⁷⁷: Mit dem Wandel des Glaubens war der Anfang zum Raub des Kirchengutes getan. Auf den Laurentiustag 1527 schickte der Berner Rat und Schultheiß Friedrich Willendinger zwei Bürger und den Vogt zur Propstei. Die drei Deputierten nahmen Propst Johannes Stock (dieser Name nur bei Baumeister) die Rodel, Register und Zinsbücher weg. Mit ihrer Erklärung, der Vogt werde fürderhin »die Gefell« der Propstei einnehmen, übernahmen sie die Verfügungsgewalt über deren Eigentum. Dieses selbst bleibt noch bei der Abtei. Als Abt Kaiser in Bern nach den Gründen für das Vorgehen fragte, erhielt er eine kurze Antwort, dass solches überall mit gutem Fug und Recht geschehe. Trotz der Intervention der Regierung im Oberelsass blieb Bern bis 1556 Nutznießer aller sankt-petrischen Einnahmen. Schon aller weltlicher Macht beraubt, sei der Propst zur Disputation 1528 mit Zwingli eingeladen worden, hätte es aber, in Machtfragen bereits erfahren, vorgezogen, zu fliehen, anstatt dort teilzunehmen, wo die Verkehrtheit (»perversitas«) den ersten Platz eingenommen habe. Nach den Angaben im »Kurtzen Begriff« wurde schon 1549 von Bern als Ursache für die Machtübernahme in Herzogenbuchsee das Nichterscheinen des Propstes bei der Disputation 1528 sowie der heimliche Verkauf der Güter durch Abt Kaiser genannt – beide Ereignisse liegen jedoch erst nach der Machtübernahme, dem Laurentiustag 1527. Der reale Schaden – oder, bei Perspektivenwechsel, der Gewinn für Bern –, der mit einer nicht tragfähigen Geschichte begründet wurde, lässt sich für das Jahr 1549 auf einen Betrag zwischen 200 und 300 Gulden beziffern, der Differenz zwischen den alten, rechtlich zustehenden Einnahmen von 400 bis 500 Gulden und dem Berner Angebot von 180 Gulden.

Auch wenn die Widersprüche nicht auszuräumen sind, auf jeden Fall hatte man trotz allem noch Glück, da sich der kaiserliche Gesandte bei der Eidgenossenschaft Johann Melchior Heggetzer von Wassersteln für das Kloster einsetzte. 1555 machte die Abtei einen letzten Versuch, die Propstei wieder zu errichten und für den erlittenen Schaden Ersatz zu erhalten. Als sie mit dem »ordentlichen Weg Rechtens« drohte und einen Prozess in Ensisheim anstrebte, drehte Bern offensichtlich den Spieß um und brachte die Angelegenheit vor das Landgericht Wangen. Erst nach dessen Spruch sah der Abt endgültig ein, dass »in der Sach nichts außzurichten« sei und willigte in einen Vertrag ein, nach dem die Abtei für eine Ablösesumme von 5000 Gulden auf ihre gesamten Schweizer Güter und Rechte verzichtete. Die Eigenleute werden ihrer Eide gegenüber der Abtei entbunden.⁷⁸ Über Heggetzer, der später unter die »Stifter und Wohltäter« eingereiht wurde, berichten die Archivalien, dass er sich mit

⁷⁷ Baumeister, *Compendium Actorum* (GLA 65/532), 327/328; »Kurtzer Begriff über den Verlust der Sankt-petrischen Propstey Hertzog' Buchsee« (vgl. Anm. 56), 43–46. Für die Transskription dieses Schriftstückes und wichtige Hinweise zum Thema danke ich Klaus Weber, St. Peter.

⁷⁸ Die Rechtsquellen (wie Anm. 40), Nr. 193 b, 392/393.

großer Mühe um die Angelegenheiten in Herzogenbuchsee bekümmert habe. Als Druckmittel entzog Österreich Bern den Zehnten und den Kirchensatz in Waldshut. Bern freilich revanchierte sich und sperrte dem Spital in Rheinfelden die Einkünfte im Oberaargau.⁷⁹ Abschließend stellen die sankt-petrischen Archivalen fest: Wenn schon eine Restitution der Propstei nicht möglich gewesen sei, so habe Heggetzer doch eine Kompensation in Geld von 12 000 Gulden erreicht.⁸⁰ Die Handschrift hat eine Notiz des 18. Jahrhunderts, dass man dies im alten Liber Vitae (von Gremelsbach?) nicht gelesen habe. Die Berner Dokumente belegen 5000 Gulden, was wohl die richtige Summe ist.

Die Auseinandersetzung, die Bern mit St. Peter führte, war für die Stadt nur eine unter mehreren. Schon ein knapper Vergleich zeigt, dass die Händel situationsbedingt sehr verschieden ausgingen. Dem Deutschen Orden etwa, dem man für den Verkauf seiner Häuser vergeblich 24 000 Pfund geboten hatte, gab man sie 1552 zurück, während das Priorat Münchenwiler für 1500 Pfund an Bern übergang. Angesichts der Rechts- und Machtverhältnisse zahlte Bern St. Peter eine hohe Abfindung, wenngleich sie kaum dem Marktwert des mit dem Verzicht St. Peters erlangten Gutes entsprach.⁸¹ Wenn schon das Kloster jährlich 500 Gulden Einnahmen hatte, wird sich die Abfindung, die Bern jeden weiteren Streit ersparte, in sehr kurzer Zeit amortisiert haben.

Die Zusammenschau der über 400-jährigen Beziehungen der Schwarzwälder Benediktinerabtei zu ihrem Schweizer Territorium ergibt ein facettenreiches Bild, das je nach Standpunkt die Fakten auch emotional unterschiedlich werten lässt. Manche Fakten sind nicht einmal abschließend zu klären. Die Entscheidung der Zähringer, die ererbte burgundische Besitzung der neu gegründeten Abtei zu übertragen hatte sowohl politische – der Brückenschlag zwischen dem süddeutschen und dem Schweizer Besitz im Vorfeld der Städtegründungen – wie religiöse Gründe – die Sicherung des für das Seelenheil wichtigen liturgischen Gedenkens für die Stifterfamilie. Welche überwogen, wird man nie genau sagen können. Ebenso wird sich abschließend nicht klären lassen, welchen Anteil an der Entscheidung, das Kloster von Weilheim auf den Schwarzwald zu verlegen, die Möglichkeit hatte, dieses mit dem ererbten Gut in der Schweiz auszustatten. Schließlich werden für die Gründungsphase auch die Umstände der Wegnahme und Rückgabe von Huttwil⁸² 1109 nicht aufzuklären sein.

Für das Verständnis der weiteren Geschichte ist sicher das Aussterben der Zähringer Herzogsfamilie und damit der Verlust des fürstlichen Patrons ein schwerwiegender Einschnitt. Ab da steht die Abtei in ständigen Auseinandersetzungen um den Erhalt ihrer Rechte. Verschärft wird die

⁷⁹ Feller, *Geschichte Berns* (wie Anm. 43), 316.

⁸⁰ Dokumentensammlung St. Peter (wie Anm. 56), 50).

⁸¹ Vgl. die Zusammenstellung bei Flatt, *Die Errichtung* (wie Anm. 8), 314/315.

⁸² Huttwil ist der einzige Ort der früheren sankt-petrischen Besitzungen, der bis heute die gekreuzten Schlüssel St. Peters im Ortswappen führt.

Situation nochmals mit dem Machtverlust der Kyburger als den Zähringer Erben und dem Übergang der Vogtei an die Stadt Bern. Konnte man sich im Kerngebiet im 15. Jahrhundert auf eine gewisse Unterstützung von seiten Habsburgs (und Württembergs) verlassen, so blieb diese in der Schweiz wirkungslos. Nur kurzfristig bringen die Bürgerrechte von Solothurn und Bern eine Entlastung. Im Kern ist damit jedoch bereits der Rechtsgrund für den späteren Prozess der Säkularisation des Territorium gelegt, in dem sich Bern immer wieder auf die aus der Kastvogtei herrührenden Rechte berief. Selbst wenn man dies gewusst hätte, vermeiden hätte es sich kaum lassen.

Schließlich zeigt der Blick auf das Ende der Schweizer Besitzungen, dass man ähnlich wie später im 18. Jahrhundert die Vorboten der Säkularisation schon Jahrzehnte vorher ahnen konnte. Ab etwa 1480 stand man nur noch in Abwehr gegen die Ausbreitung der Berner Machtansprüche, die sich mit dem gewachsenen politischen Selbstbewusstsein der Untertanen zu einem sich wechselseitig verstärkenden, für die Abtei explosiven Gemisch verbanden. Hinzu kamen mit der Reformation die Verunsicherungen im eigenen Konvent. Wenn man in den Akten von 1522 in Herzogenbuchsee das erste Fastenbrechen findet, war dies eben das Jahr, in dem Abt Kaiser aus der Abtei geflohen war. Dies waren keine guten Voraussetzungen, um auch nur in Rückzugsgefechten starke Linien zu halten, auf Verbündete konnte man schon lange nicht mehr zählen. Inwieweit die Propstei selbst sich der Reformation geöffnet hatte, wird wohl ebenfalls unsicher bleiben. Die Schweizer Quellen hierzu widersprechen sich, die sankt-petrischen schweigen – vielleicht außer dem Auszug aus der Schrift von Cochläus, in dessen Sicht der Vorgänge in Bern 1528 sich das Kloster verstanden fühlen mochte. Ganz am Schluss taucht fast wie aus dem Mittelalter gegen all die reformatorischen und revolutionären Umtriebe nochmals ein Adliger, Heggetzer von Wasserstelz, auf und rettet der Abtei, wenn schon nicht den Besitz, so doch wenigstens einen ordentlichen Batzen Geld. Wie er es geschafft hat, nachdem das Wangener Gericht bereits den Verlust des Territoriums verfügt hatte, doch noch eine Entschädigung zu erreichen, wird wohl ebenfalls ein Rätsel bleiben. Schon damals muss das, wie die Dokumente belegen, dem Kloster so ungewöhnlich vorgekommen sein, dass man ihn den Stiftern und Wohltätern zuordnete, die »nie vergessen werden im Gebet der Brüder«. Die Erinnerung an sein Verdienst ist in den wiederum 200 Jahre später geschriebenen sankt-petrischen Annalen ebenso wach gehalten worden wie diejenige an die Zähringer und – man wird sagen müssen – Rheinfelder Stifter, die wohl erst durch die Übergabe ihres burgundischen Territoriums der Abtei St. Peter eine gedeihliche Zukunft möglich gemacht hatten.